

Verordnung für die Schulleitung

Vom 13. Mai 2003

GS 34.1027

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Aufgaben und die Anstellung der Mitglieder der Schulleitungen der Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

§ 2 Amtsauftrag

¹ Die Schulleitungen haben folgenden Auftrag:

- a. sie sind für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Schulen zuständig;
- b. sie beteiligen die Lehrerinnen und Lehrer an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen;
- c. sie sorgen für eine altersgemässe Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen;
- d. sie gewährleisten die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Entwicklungsprozess ihrer Schulen;
- e. sie arbeiten mit den kommunalen und kantonalen Stellen und Behörden zusammen.

² Die Schulleitungen sind gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern und dem nichtunterrichtenden Schulpersonal in personellen, organisatorischen und administrativen Fragen weisungsbefugt.

³ Sie sind gegenüber ihren übergeordneten Behörden und Stellen in Angelegenheiten ihrer Schulen auskunftspflichtig.

§ 3 Organisation, Zusammensetzung, Konstituierung

¹ GS 29.276, SGS 100

¹ Die Organisation der Schulleitung wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat festgelegt. Sie ist vorgängig dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen.

² Bei einer mehrköpfigen Schulleitung bestimmt der Schulrat deren Vorsitz (Rektor/Rektorin). Co-Vorsitzende sind möglich.

³ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat in Bezug auf den Vorsitz der Schulleitung ein Vorschlagsrecht.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Schulleitung selbst.

II. Anstellung

§ 4 Anstellungsverfahren

¹ Offene Schulleitungsstellen sind öffentlich auszuschreiben.

² Der Schulrat legt nach Rücksprache mit einer Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents den Ablauf des Auswahlverfahrens fest.

³ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat das Recht, seine Empfehlungen vor dem Schulrat zu vertreten.

§ 5 Ausbildungsvoraussetzungen

¹ Für die Tätigkeit als Schulleitungsmitglied sind folgende Ausbildungen erforderlich:

- a. ein Lehrdiplom für die zu leitende Schule oder eine gleichwertige Ausbildung in einem ausserschulischen Bereich;
- b. eine anerkannte Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Führungsausbildung in einem ausserschulischen Bereich.

² Die Ausbildung gemäss Absatz 1 Buchstabe b kann auch unmittelbar nach der Anstellung erworben werden.

§ 6 Anstellung von Schulleitungsmitgliedern mit pädagogischer Ausbildung

¹ Die Schulleitungsmitglieder der Volksschule mit pädagogischer Ausbildung erhalten für ihre Unterrichts- und ihre Schulleitungstätigkeit je einen unbefristeten Anstellungsvertrag.

² Die Schulleitungsmitglieder mit pädagogischer Ausbildung der Berufsfachschulen, Musikschulen und Gymnasien erhalten einen unbefristeten Arbeitsvertrag für ihr ganzes Pensum. Darin ist die Unterrichtsverpflichtung zu regeln.

§ 7 Rückkehr in die Lehrtätigkeit

¹ Schulleitungsmitglieder mit pädagogischer Ausbildung haben nach Aufgabe der Schulleitungstätigkeit Anspruch auf Zuteilung eines Unterrichtspensums,

das demjenigen vor Aufnahme ihrer Schulleitungstätigkeit entspricht.

² Diese Regelung gilt nicht für die Musikschulen.

§ 8 Anstellung von Schulleitungsmitgliedern ohne pädagogische Ausbildung

¹ Die Schulleitungsmitglieder ohne pädagogische Ausbildung erhalten einen Anstellungsvertrag gemäss den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

² Ihre Anstellung durch den Schulrat erfolgt in Absprache mit dem Personaldienst der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

³ Die Anstellungsbedingungen dürfen zu keiner Erhöhung der Gesamtkosten für die Schulleitung führen.

III. Arbeitszeit, Besoldung

A. Volksschulen

§ 9 Leitungszeit

¹ Die Leitungszeit für die Schulleitungen der Volksschulen besteht aus einer Sockelentlastung und einer Zusatzentlastung, welche aufgrund der Klassenzahl der Schule berechnet werden.

² Die Entlastungen werden im Verhältnis zur Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer der entsprechenden Schulart berechnet.

³ Die Leitungszeit wird alle 2 Schuljahre durch das Amt für Volksschulen überprüft.

§ 10 Sockelentlastung

¹ Für Kindergärten und Primarschulen beträgt die Sockelentlastung pro Schule:

- a. 1 Lektion bei 1 bis 5 Klassen;
- b. 2 Lektionen bei 6 bis 10 Klassen;
- c. 3 Lektionen bei 11 und mehr Klassen.

² Für Sekundarschulen (inkl. Werkjahr) beträgt die Sockelentlastung:

- a. 8 Lektionen bei 8 und mehr Klassen;
- b. 2 Lektionen pro Nebenschulort.

§ 11 Zusatzentlastung

¹ Für Kindergärten und Primarschulen beträgt die Zusatzentlastung 1 Lektion pro Klasse.

² Für Sekundarschulen (inkl. Werkjahr) beträgt die Zusatzentlastung 1.2 Lektionen pro Klasse.

§ 12 Unterrichtsverpflichtung

Die Schulleitungsmitglieder mit pädagogischer Ausbildung haben an ihrer Schule durchschnittlich mindestens 4 Lektionen pro Woche zu unterrichten.

§ 13 Besoldung von Schulleitungsmitgliedern mit pädagogischer Ausbildung

¹ Die Schulleitungsmitglieder mit pädagogischer Ausbildung werden für ihre Schulleitungstätigkeit wie folgt besoldet:

	Lohnklasse
a. Kindergarten ohne Spezielle Förderung:	13
b. Kindergarten mit Spezieller Förderung:	11
c. Primarschule ohne Spezielle Förderung:	12
d. Primarschule mit Spezieller Förderung:	10
e. Sekundarschule (inkl. Werkjahr):	9

² Die Einreihung in die höhere Lohnklasse gemäss Buchstaben b und d setzt voraus, dass an der Schule mindestens 10 Kinder in Angeboten der Speziellen Förderung unterrichtet werden.

³ Schulleitungsmitglieder, die für die Schulleitung mehr als 50 Prozent vom vollen Unterrichtspensum entlastet sind, werden für das gesamte Arbeitspensum gemäss Absatz 1 besoldet.

⁴ Schulleitungsmitglieder, die für die Schulleitung weniger als 50 Prozent vom vollen Unterrichtspensum entlastet sind, werden für das Schulleitungspensum gemäss Absatz 1 und für das Unterrichtspensum gemäss ihrer Lehrerinnen- und Lehrerfunktion besoldet.

B. Berufsfachschulen, Gymnasien

§ 14 Amtsauftrag

Die Schulleitungsmitglieder der Berufsfachschulen und der Gymnasien (inkl. Abteilungen der Diplommittelschule oder der Sekundarschule) nehmen ihre Schulleitungsaufgaben hauptamtlich wahr.

§ 15 Unterrichtsverpflichtung

Die Schulleitungsmitglieder mit pädagogischer Ausbildung der Berufsfachschulen und Gymnasien haben folgende Unterrichtsverpflichtung:

- a. Rektorinnen oder Rektoren: durchschnittlich 4 Lektionen pro Woche;
- b. übrige Mitglieder: durchschnittlich 6 - 8 Lektionen pro Woche.

§ 16 Stellenplan

¹ Die Berufsfachschulen Liestal und Muttenz sowie das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein haben neben der Stelle der Rektorin oder des Rektors Anspruch auf 2, die Gymnasien Muttenz, Münchenstein und Oberwil auf 3 und das Gymnasium Liestal auf 4 weitere Schulleitungsstellen.¹

² Der Schulrat kann von Absatz 1 abweichende Regelungen beschliessen, sofern dadurch keine Mehrkosten entstehen.

³ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung kann den Berufsfachschulen Liestal und Muttenz für besondere Schulleitungsaufgaben eine jährliche Entlastung von maximal 24 Unterrichtsstunden pro Woche gewähren.

§ 17 Besoldung

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen und Gymnasien sind in der Lohnklasse 6 besoldet.

² Die übrigen Schulleitungsmitglieder mit pädagogischer Ausbildung sind in der Lohnklasse 8 besoldet.

C. Musikschulen

§ 18 Amtsauftrag

Der Amtsauftrag der Schulleitungsmitglieder der Musikschulen wird durch den Schulrat in Absprache mit der Trägerschaft festgelegt.

§ 19 Besoldung

Die Schulleitungsmitglieder der Musikschulen werden je nach Ausbildung in der Lohnklasse 10 oder 11 besoldet.

IV. Aufgaben

§ 20 Pflichtenheft

¹ Das Pflichtenheft der Schulleitung umfasst folgende Aufgaben:

- sie teilt den Lehrerinnen und Lehrern die Klassen, Pensen und Räume zu;
- sie genehmigt die Stundenpläne;
- sie besucht die Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht;
- sie führt die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche durch und führt die Personalakten;
- sie sorgt in Konfliktfällen für einen korrekten Verfahrensablauf;

¹ Fassung vom 14. Dezember 2004 (GS 35.384), in Kraft seit 1. August 2005.

- sie arbeitet zusammen mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent das Schulprogramm und schulinterne Erlasse aus und hat dabei die Federführung;
 - sie führt im Auftrag des Schulrates die interne Evaluation der Schule durch;
 - sie setzt im Auftrag des Schulrates die Ergebnisse der internen und externen Evaluation um;
 - sie zieht bei Bedarf Fachpersonen und ausgebildete Mentorinnen und Mentoren bei;
 - sie bewilligt Reisen, Lager, Schulverlegungen und weiteren Spezialunterricht;
 - sie berät die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in Schulfragen;
 - sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen;
 - sie kann Schülerinnen und Schüler bei ausserordentlichen Ereignissen und Anlässen beurlauben;
 - sie sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Beurlaubungspraxis für Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule und spricht diese mit anderen Schulen im Einzugsgebiet ab;
 - sie sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Disziplinarpraxis gegenüber Schülerinnen und Schülern;
 - sie erstellt zuhanden der vorgesetzten Instanzen das Budget und die Abrechnung der Schule und führt die Budgetkontrolle;
 - sie leitet das Sekretariat der Schule;
 - sie beantragt dem Schulrat die Ermahnung oder das Aussprechen einer Busse gegenüber den Erziehungsberechtigten.
- ² Der Aufgabenkatalog kann nach den Bedürfnissen der Schularten und Schulen ergänzt werden.

V. Unterrichtsbesuche

§ 21 Unterrichtsbesuche durch Schulleitungsmitglieder

¹ Die Schulleitungsmitglieder mit pädagogischer Ausbildung führen folgende Unterrichtsbesuche durch:

- bei Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern nach Bedarf;
- bei Lehrerinnen und Lehrern in der Probezeit spätestens einen Monat vor Ablauf derselben;

- c. bei Lehrerinnen und Lehrern mit unbefristeten oder über ein Jahr befristeten Arbeitsverträgen in der Regel ein Mal jährlich;
- d. auf Wunsch der Lehrerinnen und Lehrer.

² Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel angekündigt statt. Die Schulleitungsmitglieder und die Lehrerinnen und Lehrer können vorgängig Beobachtungskriterien vereinbaren.

³ Die Schulleitungsmitglieder halten die Eindrücke der Unterrichtsbesuche zuhänden der betreffenden Lehrerinnen und Lehrer schriftlich fest und besprechen diese mit ihnen. Das Schriftstück wird in die Personalakten abgelegt.

§ 22 Unterrichtsbesuche durch Fachpersonen

¹ Zur Beurteilung des Unterrichts können die Schulleitungen oder die Lehrerinnen und Lehrer Fachpersonen beiziehen, die von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angestellt werden.

² Die Unterrichtsbesuche von Fachpersonen erfolgen aufgrund vorbesprochener Beurteilungskriterien.

³ Die Eindrücke von den Unterrichtsbesuchen werden durch die Fachpersonen zuhänden der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer und deren Personalakten schriftlich festgehalten.

⁴ Die für die Schulart zuständige Dienststelle erlässt über den Unterrichtsbesuch von Fachpersonen Richtlinien und sorgt für deren Aus- und Weiterbildung.

§ 23 Unterrichtsbesuche durch Mitglieder des Schulrates

¹ Die Mitglieder des Schulrates können bei Lehrerinnen und Lehrern ihrer Schule nach vorheriger Absprache Unterrichtsbesuche durchzuführen.

² Sie verschaffen sich dabei einen Einblick in die Arbeit der Schule und ihrer Lehrerinnen und Lehrer.

VI. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch

A. Allgemeines

§ 24 Durchführung

¹ Die Mitglieder der Schulleitung führen mit den Lehrerinnen und Lehrern und dem nichtunterrichtenden Schulpersonal folgende Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche durch:

- a. bei unbefristeten und bei auf mehr als 12 Monaten befristeten Arbeitsverträgen spätestens einen Monat vor Ablauf der allfälligen Probezeit;

- b. nach Ablauf der Probezeit regelmässig oder auf Wunsch der Schulleitung oder der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

² Ort und Termin des Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächs werden einvernehmlich angesetzt. Spezielle Gesprächsgegenstände werden im Voraus schriftlich ausgetauscht.

§ 25 Nichtunterrichtendes Schulpersonal

Das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch mit dem nichtunterrichtenden Schulpersonal wird gemäss kantonalen Personalgesetzgebung durchgeführt.

B. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch mit Lehrerinnen und Lehrern

§ 26 Gesprächsführung, Protokollierung

¹ Das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch mit Lehrerinnen und Lehrern wird von Schulleitungsmitgliedern mit einer pädagogischen Ausbildung geführt.

² Die Protokolle werden von den Gesprächspartnerinnen und -partnern gegenseitig zur Kenntnis genommen und unterzeichnet.

§ 27 Gesprächsinhalt

¹ Die Schulleitungsmitglieder bringen gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern folgende Punkte zur Sprache:

- a. die Leistung im Unterricht;
- b. die Arbeit für die Schule als Ganzes;
- c. das zukünftige Arbeitspensum;
- d. die Weiterbildung;
- e. die allfällige Planung von Urlaub, des Ruhestandes oder anderer persönlicher Ereignisse;
- f. die individuelle Zielvereinbarung;
- g. die Arbeitsbedingungen an der Schule.

² Die Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht, aus ihrer Sicht die Leistungen der Schulleitung zu beurteilen.

§ 28 Zweitbeurteilung

¹ Ist eine Lehrerin oder ein Lehrer mit der Beurteilung der Schulleitung nicht einverstanden, kann sie oder er innerhalb von 10 Tagen ein Gespräch mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schulrates verlangen.

² Die Lehrerin oder der Lehrer kann sich bei diesem Gespräch von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

³ Das erstbeurteilende Mitglied der Schulleitung wird zur Zweitbeurteilung beigezogen.

⁴ Das Ergebnis der Zweitbeurteilung wird schriftlich festgehalten.

§ 29 Massnahmen bei ungenügenden Leistungen

¹ Ergibt das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer ungenügende Leistungen erbringt oder die gestellten Anforderungen und Verpflichtungen nicht zu erfüllen vermag, so kann die Schulleitung dem Schulrat folgende Anträge stellen:

- a. falls die Probezeit noch nicht abgelaufen ist, diese zu verlängern oder den Arbeitsvertrag zu verändern oder aufzulösen;
- b. falls die Probezeit abgelaufen ist, den Erfahrungsstufenanstieg um längstens 1 Jahr zu verzögern oder eine Bewährungsfrist anzusetzen.

² Der Schulrat entscheidet über die Anträge nach Anhörung der betroffenen Lehrerin oder des betroffenen Lehrers und nach Rücksprache mit der zuständigen Dienststelle. Diese oder dieser hat Anrecht auf einen Beistand ihrer oder seiner Wahl.

³ Der Entscheid ist der Betroffenen oder dem Betroffenen mit einer Verfügung schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen.

§ 30 Bewährungsfrist

¹ Die Bewährungsfrist beträgt in der Regel 6 Monate. Sie ist durch den Schulrat in Absprache mit der Schulleitung mit einer Zielsetzung zu versehen und soll der Lehrerin oder dem Lehrer aufzeigen, wie diese erreicht werden kann.

² Liegt eine offensichtliche Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen vor, kann der Schulrat in Absprache mit der Schulleitung eine Bewährungsfrist auch ohne vorausgegangenes Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitergespräch ansetzen.

³ Nach Ablauf der Bewährungsfrist wird in einem neuen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch festgehalten, ob der Arbeitsvertrag fortgesetzt oder gekündigt werden soll.

§ 31 Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch mit Mitgliedern der Schulleitung

¹ Das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch mit den Mitgliedern der Schulleitung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Delegation des Schulrates durchgeführt.

² Dabei wird auf die Führungskompetenz der Schulleitungsmitglieder und bei Schulleitungsmitgliedern mit einer pädagogischen Ausbildung auf die Beurteilung ihres Unterrichts durch die zugezogene Fachperson eingegangen.

C. Konfliktfälle

§ 32 Vorgehen

¹ Beim Auftreten eines Konfliktfalles mit allfälligen personalrechtlichen Konsequenzen koordiniert die Schulleitung in Absprache mit dem Schulrat die Vermittlungsbemühungen der betroffenen Lehrerin oder des betroffenen Lehrers, des Schulrats, der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des allenfalls involvierten Personalverbands.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a. Verordnung vom 17. Juli 2001¹ über die zeitliche und finanzielle Abgeltung der Tätigkeit als Mitglied einer Schulleitung im Volksschulbereich;
- b. Regierungsratsverordnung vom 2. Dezember 1980² über die Pflichten und Rechte der Schulleiter an den Volksschulen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

¹ GS 34.232, SGS 647.13

² GS 27.615, SGS 647.12